

Verordnung zum EG KVG (VEG KVG) Vorentwurf vom 2. Dezember 2019

Inhaltsverzeichnis

1. Abschnitt:	Anspruch auf Prämienverbilligung	3
§ 1.	Anspruch auf Prämienverbilligung	3
§ 2.	Information von zuziehenden Versicherten	4
§ 3.	Prüfung der Versicherungspflicht von Grenzgängern	4
2. Abschnitt:	Höhe der Prämienverbilligung	4
A. Eigena	nteil und Referenzprämie	4
§ 4.	Eigenanteilssatz	4
§ 5.	Referenzprämien	4
B. Massg	ebendes Einkommen	5
§ 6.	Bei ordentlicher Veranlagung a. im Kanton Zürich	5
§ 7.	b. in einem anderen Kanton	5
§ 8.	c. massgebende Steuerdaten	5
§ 9.	Bei Quellensteuerveranlagung im Kanton	5
§ 10.	Anderes Einkommen und Vermögen	5
§ 11.	Anpassung an Preisniveau des Auslands	6
§ 12.	Pro rata temporis	6
§ 13.	Spätere Verwendung eingereichter Daten	6
C. Mindes	stansprüche für Kinder und junge Erwachsene in Ausbildung	6
§ 14.	Junge Erwachsene in Ausbildung	6
§ 15.	Günstige Prämie	6
§ 16.	Obere Grenze des mittleren Einkommens	7
D. Gemei	nsame Bestimmung der Prämienverbilligung	7
§ 17.	Eltern und minderjährige Kinder a. Voraussetzungen	7
§ 18.	b. Einkommen und Vermögen minderjähriger Kinder	7
§ 19.	Eltern und junge Erwachsene in Ausbildung a. Voraussetzungen	7
§ 20.	b. Bestimmung der Prämienverbilligung der jungen Erwachsenen	8
§ 21.	c. Bestimmung der Prämienverbilligung der Eltern	8
§ 22.	Gruppen von Personen mit Wohnsitz in der Schweiz und im Ausland	8
3. Abschnitt:	Ordentliches Verfahren	8
A. Vorber	eitung	8
§ 23.	Datenbezug aus den Steuerregistern	8
§ 24.	Datenbezug aus der KEP	9
S 25	Gruppenhildung	10

В.	Antrags	tellung	10
	§ 26.	Zustellung des Antragsformulars	10
	§ 27.	Junge Erwachsene im Besonderen	10
C.	Provisor	rische Bestimmung der Prämienverbilligung	11
	§ 28.	Ergänzung der Gruppenbildung	11
	§ 29.	Provisorische Bestimmung der Prämienverbilligung	11
D.	Definitiv	e Bestimmung der Prämienverbilligung	11
	§ 30.	Im Allgemeinen	11
	§ 31.	Bei jungen Erwachsenen	11
4. Abs	schnitt:	Änderung der Verhältnisse	12
A.	Allgeme	ines	12
	§ 32.	Wesentlichkeitsgrenze	12
	§ 33.	Wirkungsdatum einer Veränderung	12
	§ 34.	Zeitliche Ausdehnung eines PV-Antrags	12
В.	Änderur	ng des Wohnsitzes	12
	§ 35.	Wechsel der Prämienregion im Kanton	12
	§ 36.	Wechsel des Wohnsitzes a. Zuzug von einem andern Kanton	12
	§ 37.	b. Wegzug in einen andern Kanton	13
	§ 38.	Zuzug aus dem Ausland	13
	§ 39.	Wegzug ins Ausland	13
C.	Weitere	Änderungen der persönlichen Verhältnisse	13
	§ 40.	Beendigung und Wiederaufnahme der Ausbildung a. Allgemeines	13
	§ 41.	b. Beendigung im Besonderen	14
	§ 42.	c. Wiederaufnahme im Besonderen	14
	§ 43.	Begründung und Beendigung einer Ehe oder Partnerschaft	14
	§ 44.	Geburt eines Kindes	14
	§ 45.	Tod einer Person a. im Allgemeinen	15
	§ 46.	b. bei Paaren	15
D.	Änderur	ng der wirtschaftlichen Verhältnisse	15
	§ 47.	Verminderung und Erhöhung des Einkommens	15
5. Abs	schnitt:	Besondere Versichertengruppen	16
Α.	Ergänzu	ingsleistungsbeziehende	16
	§ 48.	Höhe des Anspruchs	16
В.	Persone	en mit Anspruch auf Sozialhilfe	16
	§ 49.	Beantragung von Prämienverbilligung	16
	§ 50.	Informationsaustausch zwischen SVA und Gemeinde	16
	§ 51.	Rückwirkende Übernahme des Prämienrests	16
	§ 52.	Verzicht auf definitive Bestimmung der Prämienverbilligung	17

C. Asylsuchende		17
§ 5 3.	Asylsuchende	17
6. Abschnitt: V	Neitere Bestimmungen	17
§ <i>54</i> .	Ausstandserklärungen	17
§ 55.	Gleichstellung von Rechtstiteln	17
§ 56.	Datenübermittlung SVA an Gemeinden	17
§ 57.	Abrechnung und Revision a. SVA	18
§ 58.	b. Gemeinden	18
§ 59.	Revisionsstelle	18
7. Abschnitt: S	Schlussbestimmungen	18
§ 60.	Übergangsrecht	18
§ 61.	Inkrafttreten	19

1. Abschnitt: Anspruch auf Prämienverbilligung

§ 1. Anspruch auf Prämienverbilligung

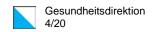
Der Kanton gewährt folgenden nach KVG¹ versicherungspflichtigen Personen eine Prämienverbilligung:

- a. Personen mit zivilrechtlichem Wohnsitz im Kanton; die melderechtliche Niederlassung gilt als Wohnsitz,
- b. Personen, die sich im Kanton aufhalten und über eine Kurzaufenthalts- oder eine Aufenthaltsbewilligung verfügen, die mindestens drei Monate gültig ist,
- c. folgende Personen mit zivilrechtlichem Wohnsitz in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union, in Island oder in Norwegen (EU/EFTA-Staat):
 - 1. Grenzgängerinnen und Grenzgänger mit Wochenaufenthalterstatus im Kanton Zürich,
 - 2. Grenzgängerinnen und Grenzgänger ohne Wochenaufenthalterstatus in einem Kanton, deren Arbeitsort im Kanton Zürich liegt,
 - 3. Bezügerinnen und Bezügern einer Leistung der schweizerischen Arbeitslosenversicherung, wenn sie ihren letzten schweizerischen Wohnsitz im Kanton Zürich hatten,
 - 4. Familienangehörige gemäss Art. 3 Abs. 2 KVV² der vorgenannten Personen.

_

¹ SR 832.10

² SR 832.102



§ 2. Information von zuziehenden Versicherten

Die Gemeinden weisen Personen, die aus einem anderen Kanton oder aus dem Ausland zuziehen, darauf hin, dass sie im Folgejahr bei der SVA eine Prämienverbilligung ab Zuzug beantragen können.

§ 3. Prüfung der Versicherungspflicht von Grenzgängern

- ¹ Die Direktion prüft die Einhaltung der Versicherungspflicht von Grenzgängerinnen und Grenzgängern ohne Wochenaufenthalterstatus.
- ² Zu diesem Zweck teilt das Migrationsamt der Direktion die Personalien und Adressen von Personen mit, die einen Grenzgänger-Ausweis erhalten oder deren Ausweis erneuert wird.
- ³ Die Direktion informiert die Grenzgängerinnen und Grenzgänger über die Möglichkeit, eine Prämienverbilligung zu beantragen.

2. Abschnitt: Höhe der Prämienverbilligung

A. Eigenanteil und Referenzprämie

§ 4. Eigenanteilssatz

¹ Der Regierungsrat legt den Eigenanteilssatz vor Beginn des Prämienverbilligungsverfahrens vorläufig und vor Beginn der provisorischen Bestimmung der Prämienverbilligungen endgültig fest. Änderungen gemäss § 3 Abs. 2 Satz 2 EG KVG bleiben vorbehalten.

² Für Verheiratete und Personen in eingetragener Partnerschaft gilt, sofern sie rechtlich oder tatsächlich getrennt sind, der reduzierte Eigenanteilssatz von 80% gemäss § 3 Abs. 3 EG KVG.

³ Soweit die Prämienverbilligung von Kindern gemäss § 6 Abs. 1 EG KVG gemeinsam mit jener ihrer Eltern oder ihres Elternteils zu bestimmen ist, gilt für sie der Eigenanteilssatz der Eltern bzw. des Elternteils.

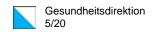
§ 5. Referenzprämien

¹ Bei KVG-Versicherten, die in der Schweiz wohnen, entspricht die Referenzprämie 60% der regionalen Durchschnittsprämie (RDP; § 4 Abs. 1 EG KVG). Es gelten:

- a. für die einstweilige Bestimmung der Prämienverbilligung vor Zustellung der Antragsformulare: die RDP des Vorjahres zum Antragsjahr,
- b. für die provisorische Bestimmung der Prämienverbilligung: die voraussichtlichen RDP des Antragsjahres,
- c. für die definitive Bestimmung der Prämienverbilligung: die RDP des Anspruchsjahres.

² Bei KVG-Versicherten, die in einem EU/EFTA-Staat wohnen, entspricht die Referenzprämie 60% der Prämie gemäss Art. 2 der Verordnung des EDI über die Preisniveauindizes und die Durchschnittsprämie für den Anspruch auf Prämienverbilligung in der Europäischen Union, in Island und in Norwegen³ in der jeweils aktuellen Fassung.

³ SR 832.112.51



³ Der Regierungsrat setzt eine allfällige Erhöhung der Referenzprämie gemäss § 4 Abs. 2 EG KVG zusammen mit dem Eigenanteilssatz nach § 4 Abs. 1 fest.

B. Massgebendes Einkommen

§ 6. Bei ordentlicher Veranlagung

a. im Kanton Zürich

¹ Bei Personen, die der ordentlichen Steuerveranlagung durch den Kanton unterstehen, wird das massgebende Einkommen gemäss § 5 Abs. 1 EG KVG aufgrund der Angaben der Steuereinschätzung bzw. -erklärung bestimmt. Weiteres, dort nicht erfasstes Einkommen wird addiert.

² Die Aufrechnung der freiwilligen Beiträge an die berufliche Vorsorge (Säule 2) und an die gebundene Selbstvorsorge (Säule 3a) gemäss § 5 Abs. 1 lit. b EG KVG wird um 7.5% der Einkünfte aus selbständiger Erwerbstätigkeit reduziert, maximal aber um die genannten Beiträge an die Säulen 2 und 3a.

§ 7. b. in einem anderen Kanton

Bei Personen, die in einem anderen Kanton ordentlich veranlagt werden, entspricht das massgebende Einkommen 90% des steuerbaren Gesamteinkommens gemäss Bundessteuererklärung bzw. -veranlagung, zuzüglich 10% des steuerbaren Vermögens, soweit es über den Freibeträgen nach § 5 Abs. 1 lit. d EG KVG liegt. Weiteres, in dieser Veranlagung nicht erfasstes Einkommen wird addiert.

§ 8. c. massgebende Steuerdaten

¹ Sind Steuerdaten der ordentlichen Veranlagung massgebend, wird bei der provisorischen Berechnung der Prämienverbilligung auf die aktuellsten, höchstens vier Jahre vor dem Anspruchsjahr zurückliegenden Steuerdaten abgestellt.

² Liegen für das betreffende Jahr eine Steuererklärung und eine Steuereinschätzung vor, wird auf die Steuereinschätzung abgestellt.

³ Für die definitive Berechnung der Prämienverbilligung wird auf die Steuereinschätzung des Anspruchsjahres abgestellt.

§ 9. Bei Quellensteuerveranlagung im Kanton

¹ Bei Personen, die im Kanton Zürich an der Quelle besteuert werden, wird das Bruttoeinkommen gemäss den Bestimmungen des Quellensteuerrechts in steuerbares Einkommen umgerechnet.

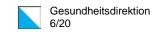
² Das massgebende Einkommen ergibt sich durch Addition des steuerbaren Einkommens und 10% des Vermögens, soweit die Freibeträge nach § 5 Abs. 1 lit. d EG KVG überschritten sind. Weiteres, im Quellensteuerregister nicht erfasstes Einkommen wird addiert.

³ Für die provisorische Berechnung der Prämienverbilligung auf das Einkommen im Vorvorjahr und das Vermögen am 31. Dezember des Vorvorjahres zum Anspruchsjahr abgestellt.

⁴ Für die definitive Berechnung der Prämienverbilligung wird auf die Einkommens- und Vermögensdaten des Anspruchsjahres abgestellt.

§ 10. Anderes Einkommen und Vermögen

¹ Bei Personen, die weder der ordentlichen Veranlagung in der Schweiz noch der Quellenbesteuerung im Kanton unterstehen, ergibt sich das massgebende Einkommen durch Addition von 80%



des Bruttoeinkommens und 10% des Vermögens, soweit die Freibeträge nach § 5 Abs. 1 lit. d EG KVG überschritten sind.

- ² Für die provisorische Berechnung der Prämienverbilligung wird auf das Einkommen im Vorvorjahr und das Vermögen am 31. Dezember des Vorvorjahres zum Anspruchsjahr abgestellt.
- ³ Für die definitive Berechnung der Prämienverbilligung wird auf die Einkommens- und Vermögensdaten des betreffenden Anspruchsjahres abgestellt, ersatzweise auf ältere Daten.

§ 11. Anpassung an Preisniveau des Auslands

- ¹ Hat eine Person Wohnsitz im Ausland, ist das in der Schweiz erzielte Einkommen an das Preisniveau im Ausland anzupassen.
- ² Die Anpassung erfolgt aufgrund Art. 1 der Verordnung des EDI über die Preisniveauindizes und die Durchschnittsprämie für den Anspruch auf Prämienverbilligung in der Europäischen Union, in Island und in Norwegen⁴ in der jeweils aktuellen Fassung.

§ 12. Pro rata temporis

- ¹ Betreffen die vorliegenden Einkommensdaten nur einen Teil des Jahres, werden sie für die Bestimmung der Prämienverbilligung auf das ganze Jahr hochgerechnet.
- ² Ist die Prämienverbilligung für ein ganzes Jahr berechnet worden, aber nur für einen Teil des Jahres geschuldet, wird sie anteilmässig ausgerichtet.

§ 13. Spätere Verwendung eingereichter Daten

- ¹ Daten aus eingereichten Steuererklärungen der ordentlichen Veranlagung werden auch für spätere Prämienverbilligungsberechnungen genutzt.
- ² Andere Daten über die finanziellen Verhältnisse werden nur für die pendenten Prämienverbilligungsverfahren berücksichtigt.
- C. Mindestansprüche für Kinder und junge Erwachsene in Ausbildung

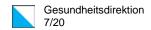
§ 14. Junge Erwachsene in Ausbildung

Als junge Erwachsene in Ausbildung gelten Personen, die am 31. Dezember des betreffenden Anspruchsjahres 19-25 Jahre alt sind und gemäss Art. 49^{bis} und 49^{ter} der Verordnung über die Alters- und Hinterlassenenversicherung vom 31. Oktober 1947 (AHVV; SR 831.101) in Ausbildung stehen.

§ 15. Günstige Prämie

¹ Der Regierungsrat bezeichnet pro Prämienregion und Versichertengruppe die Höhe der Prämien eines günstigen Versicherungsmodells bei einer günstigen Versicherung gemäss § 7 Abs. 2 EG KVG.

⁴ SR 832.112.51



² Bei Personen mit Wohnsitz im Ausland bezieht sich der Mindestanspruch auf die Durchschnittsprämien gemäss der Verordnung des EDI über die Preisniveauindizes und die Durchschnittsprämie für den Anspruch auf Prämienverbilligung in der Europäischen Union, in Island und in Norwegen⁵ in der jeweils aktuellen Fassung.

§ 16. Obere Grenze des mittleren Einkommens

- ¹ Bei der Festlegung der oberen Grenze des mittleren Einkommens nach § 7 Abs. 3 EG KVG achtet der Regierungsrat auf die Vermeidung von Schwelleneffekten.
- ² Die Regelung von § 7 Abs. 3 Satz 2 EG KVG gilt auch für die Kinder von Alleinstehenden bzw. Alleinerziehenden, sofern die Prämienverbilligung gemeinsam zu bestimmen ist.
- ³ Ist eine junge erwachsene Person in Ausbildung verheiratet oder lebt sie in eingetragener Partnerschaft, oder hat sie ein Kind, gilt die ordentliche Grenze des mittleren Einkommens gemäss § 7 Abs. 3 Satz 1 EG KVG.

D. Gemeinsame Bestimmung der Prämienverbilligung

§ 17. Eltern und minderjährige Kinder

a. Voraussetzungen

Die Prämienverbilligung der Eltern bzw. des Elternteils und eines Kindes wird gemeinsam bestimmt, wenn das Kind am 31. Dezember des betreffenden Anspruchsjahrs höchstens 18 Jahre alt ist und es mit den Eltern bzw. des Elternteils im gleichen Haushalt lebt.

§ 18. b. Einkommen und Vermögen minderjähriger Kinder

- ¹ Liegen für ein minderjähriges Kind separate Steuerdaten vor, werden Einkommen und Vermögen des Kindes bei der gemeinsamen Bestimmung der Prämienverbilligung nach § 6 Abs. 1 lit. bd EG KVG nicht berücksichtigt. Ist das massgebende Einkommen des Kindes höher als eine einfache volle AHV-Rente, erhält es keine Prämienverbilligung.
- ² Liegen keine separaten Steuerdaten vor, können die Eltern verlangen, dass das Kind von der gemeinsamen Bestimmung der Prämienverbilligung ausgenommen wird, wenn das Kindsvermögen mehr als Fr. 100'000 beträgt.

§ 19. Eltern und junge Erwachsene in Ausbildung

a. Voraussetzungen

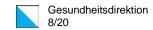
¹ Die Eltern eines jungen erwachsenen Kindes in Ausbildung gelten insbesondere dann als unterhaltspflichtig im Sinne von § 6 Abs. 1 lit. e Ziff. 2 EG KVG, wenn für das Kind eine Ausbildungszulage gemäss Art. 3 Abs. 1 Bst. b des Familienzulagengesetzes vom 24. März 2006 (FamZG)⁶ bezogen wird.

² Wird ein junges erwachsenes Kind in Ausbildung gemeinsam mit seiner Ehepartnerin oder seinem Ehepartner oder mit seiner eingetragenen Partnerin oder seinem eingetragenen Partner besteuert, wird die Prämienverbilligung des Kindes gemeinsam mit der Partnerin oder dem Partner bestimmt.

٠

⁵ SR 832.112.51

⁶ SR 836.2



³Werden die Eltern eines jungen erwachsenen Kindes in Ausbildung nicht gemeinsam besteuert, gelten § 6 Abs. 1 lit. c und d EG KVG sinngemäss.

§ 20. b. Bestimmung der Prämienverbilligung der jungen Erwachsenen

- ¹ Bei der Bestimmung der Prämienverbilligung der jungen Erwachsenen in Ausbildung werden die Referenzprämien und massgebenden Einkommen der Eltern oder des Elternteils einschliesslich minderjähriger Kinder mitberücksichtigt, wenn auch die Eltern bzw. der Elternteil eine Prämienverbilligung im Kanton Zürich beantragt haben.
- ² Haben sie keine Prämienverbilligung im Kanton Zürich beantragt, bleiben die minderjährigen Kinder unberücksichtigt.
- ³ Andere junge erwachsene Kinder in Ausbildung bleiben in jedem Fall unberücksichtigt.
- ⁴ Haben die Eltern oder der Elternteil Wohnsitz in einem anderen Kanton, richtet sich deren bzw. dessen Referenzprämie nach der Prämienregion der oder des jungen Erwachsenen in Ausbildung. Haben die Eltern oder der Elternteil Wohnsitz im Ausland, entspricht deren bzw. dessen Referenzprämie 60% des Wertes, den das Eidgenössische Departement des Innern (EDI) zur Bestimmung Anspruchs von KVG-versicherten Rentnerinnen und Rentnern auf Prämienverbilligung jährlich als Durchschnittsprämie festlegt.

§ 21. c. Bestimmung der Prämienverbilligung der Eltern

Bei der Berechnung der Prämienverbilligung von Eltern samt minderjähriger Kinder mit Wohnsitz im Kanton werden auch die Referenzprämien und massgebenden Einkommen aller jungen erwachsenen Kinder in Ausbildung berücksichtigt, die im Kanton Zürich eine Prämienverbilligung beantragt haben.

§ 22. Gruppen von Personen mit Wohnsitz in der Schweiz und im Ausland

¹ Ist die Prämienverbilligung für Personen, die teils in der Schweiz, teils im Ausland wohnen, gemeinsam zu bestimmen, erfolgt die Berechnung der Prämienverbilligung auf der Basis des Schweizer Preisniveaus und unter Berücksichtigung des Preisniveau-Unterschieds zwischen der Schweiz und dem ausländischen Staat.

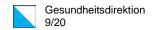
² Die Umrechnung erfolgt anhand der Verordnung des EDI über die Preisniveauindizes und die Durchschnittsprämie für den Anspruch auf Prämienverbilligung in der Europäischen Union, in Island und in Norwegen⁷ in der jeweils aktuellen Fassung.

3. Abschnitt: Ordentliches Verfahren

A. Vorbereitung

§ 23. Datenbezug aus den Steuerregistern

¹ Im Vorjahr zum Anspruchsjahr bezieht die SVA aus den kantonalen Steuerregistern zu allen dort geführten natürlichen Personen die Daten, die zu ihrer Identifikation erforderlich sind, insbesondere den Namen und die AHV-Versichertennummer.



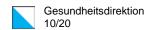
- ² Bei Personen, die der ordentlichen Steuerveranlagung unterstehen, bezieht die SVA zudem diejenigen Positionen der Steuereinschätzungen, die sie für die Bestimmung der Prämienverbilligung benötigt. Davon ausgenommen sind Personen, die aufgrund ihrer guten finanziellen Verhältnisse keinen Anspruch auf Prämienverbilligung haben können.
- ³ Bei Personen, die der Quellensteuer unterstehen, bezieht die SVA zudem die Beträge der Bruttoeinkommen sowie den anwendbaren Steuertarif.
- ⁴ Die SVA bezieht diese Angaben für die vier vor dem Anspruchsjahr liegenden Jahre.

§ 24. Datenbezug aus der KEP

- ¹ Die SVA bezieht für folgende Personen Daten aus der kantonalen Einwohnerdatenplattform (KEP):
 - a. Personen, die aufgrund der Steuerdaten möglicherweise Anspruch auf Prämienverbilligung haben.
 - b. Personen, die im Anspruchsjahr 19 oder 20 Jahre alt werden,
 - c. Personen, auf die aufgrund von Beziehungsdaten der Personen nach lit. a oder b verwiesen wird.
- ² Zu diesen Personen bezieht die SVA folgende Identifikatoren und Merkmale samt zugehöriger Teilmerkmale gemäss § 11 Abs. 2 lit. a des Gesetzes über das Meldewesen und die Einwohnerregister (MERG)⁸ aus der KEP:
 - a. AHV-Versichertennummer,
 - b. Namen und Vornamen,
 - c. Geburtsdatum,
 - d. Geschlecht,
 - e. Zivilstand,
 - f. Todesdatum,
 - g. Staatsangehörigkeit,
 - h. Ausländerkategorie,
 - i. Meldegemeinde und Meldeverhältnis,
 - j. Zuzugsdatum, Herkunftsort, Wegzugsdatum und Zielort,
 - k. Zustelladresse und Wohnadresse,
 - I. Umzugsdatum
 - m. Gebäudeidentifikator (EGID) und Wohnungsidentifikator (EWID).
- ³ Zudem bezieht die SVA folgende Merkmale gemäss § 11 Abs. 3 MERG in Verbindung mit § 7 Abs. 1 der Verordnung über das Meldewesen und die Einwohnerregister⁹ aus der KEP:
 - a. Ehe oder eingetragene Partnerschaft,
 - b. Kindesverhältnisse,

⁸ LS 142.1

⁹ LS 142.11



- c. Datum der letzten Zivilstandsänderung sowie des Beginns und Endes der faktischen Trennung,
- d. Haushaltsnummer,
- e. amtliche Namen Vater und Mutter.

§ 25. Gruppenbildung

Die SVA bildet Gruppen von Personen, für die die Prämienverbilligung gemäss § 6 Abs. 1 lit. a-d EG KVG gemeinsam zu bestimmen ist.

B. Antragstellung

§ 26. Zustellung des Antragsformulars

¹ Die SVA stellt den Personen, die gemäss vorläufiger Berechnung Anspruch auf Prämienverbilligung haben, ein Antragsformular zu.

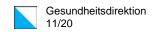
² Personengruppen, deren Prämienverbilligung gemeinsam zu bestimmen ist, stellt sie nur ein Antragsformular zu. Junge Erwachsene in Ausbildung erhalten ein eigenes Antragsformular.

§ 27. Junge Erwachsene im Besonderen

¹ Personen, die am 31. Dezember des Anspruchsjahres 19-25 Jahre alt sein werden, haben auf dem Antragsformular anzugeben, ob und bis wann sie in Ausbildung stehen.

² Geben sie an, in Ausbildung zu stehen, haben sie einzureichen:

- a. jüngste, höchstens vier Jahre hinter dem Anspruchsjahr zurückliegende Steuerveranlagung, ersatzweise Steuererklärung der Eltern, falls
 - 1. die Eltern der ordentlichen Steuerveranlagung unterstehen und
 - 2. sie in einem anderen Kanton steuerrechtlichen Wohnsitz haben oder ihn vor höchstens drei Jahren in den Kanton Zürich verlegt haben,
- b. Ausweise über das gesamte Einkommen der Eltern im Vorvorjahr zum Anspruchsjahr, wenn diese in einem andern Kanton an der Quelle besteuert werden oder im Ausland wohnen,
- c. Ausweise über das gesamte Vermögen der Eltern am Ende des Vorvorjahres zum Anspruchsjahr, wenn diese im Kanton Zürich oder in einem andern Kanton an der Quelle besteuert werden oder im Ausland wohnen,
- d. aktuelle, von der Ausbildungseinrichtung ausgestellte Bescheinigung über das Vorliegen einer Ausbildung gemäss Art. 49^{bis} und Art. 49^{ter} AHVV¹⁰.



C. Provisorische Bestimmung der Prämienverbilligung

§ 28. Ergänzung der Gruppenbildung

Aufgrund der Anträge bildet die SVA neue Gruppen und ergänzt bestehende Gruppen gemäss § 6 Abs. 1 lit. e EG KVG.

§ 29. Provisorische Bestimmung der Prämienverbilligung

- ¹ Die SVA bestimmt auf der Grundlage von aktualisierten Steuer- und KEP-Daten die provisorische Prämienverbilligung.
- ² Sie teilt den Krankenversicherern und den Versicherten den Betrag mit, den sie im Anspruchsjahr als Prämienverbilligung vergüten wird. Die Vergütung entspricht 80% der provisorischen Prämienverbilligung nach Abs. 1.
- ³ Die Mitteilung erfolgt zu einem Zeitpunkt, der es den Versicherern erlaubt, den Versicherten ab Jahresbeginn entsprechend reduzierte Krankenkassenprämien in Rechnung zu stellen.

D. Definitive Bestimmung der Prämienverbilligung

§ 30. Im Allgemeinen

- ¹ Die SVA aktualisiert die Steuer- und KEP-Daten quartalsweise.
- ² Beruht die Berechnung der Prämienverbilligung auf Daten der ordentlichen Veranlagung im Kanton, wird die Prämienverbilligung definitiv bestimmt, sobald die Steuereinschätzung des Anspruchsjahres vorliegt.
- ³ Beruht die Berechnung der Prämienverbilligung auf Daten der Quellenbesteuerung im Kanton, wird die Prämienverbilligung im zweiten Folgejahr zum Anspruchsjahr auf der Grundlage der Quellensteuerdaten des Anspruchsjahres bestimmt.
- ⁴ Ist die definitive Prämienverbilligung höher als die vergütete provisorische Prämienverbilligung, wird dem Krankenversicherer die Differenz zuhanden der versicherten Person vergütet, andernfalls ihm zulasten der versicherten Person in Rechnung gestellt.

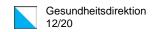
§ 31. Bei jungen Erwachsenen

¹ Bei Versicherten, die am 31. Dezember des Anspruchsjahres 19-25 Jahre alt waren und ein Erwerbseinkommen höchstens im Betrag der maximalen vollen Altersrente der AHV erzielten, prüft die SVA, ob für sie eine Ausbildungszulage gemäss FamZG bezogen worden ist.

²Wurde eine Ausbildungszulage bezogen, gilt diese Person als junge Erwachsene oder junger Erwachsener in Ausbildung.

³ Wurde für sie keine Ausbildungszulage bezogen, kann die Person auf andere Weise nachweisen, dass sie gemäss Art. 49^{bis} und 49^{ter} AHVV¹¹ in Ausbildung stand.

¹¹ SR 831.101



4. Abschnitt: Änderung der Verhältnisse

A. Allgemeines

§ 32. Wesentlichkeitsgrenze

¹ Bei einer Änderung der persönlichen Verhältnisse kann eine Person die Erhöhung ihrer provisorisch bestimmten Prämienverbilligung gemäss § 11 Abs. 1 EG KVG verlangen, wenn die Differenz zwischen bisheriger und neuer provisorischer Prämienverbilligung mindestens Fr. 1200 pro Jahr und Fall beträgt.

² Führt die Änderung der persönlichen Verhältnisse zu einer Verminderung der provisorisch bestimmten Prämienverbilligung um mindestens Fr. 1200 pro Jahr und Fall, hat die Person die Änderung gemäss § 12 Abs. 1 EG KVG der SVA zu melden.

³ Abweichende Regelungen gemäss §§ 35-47 bleiben vorbehalten.

§ 33. Wirkungsdatum einer Veränderung

- ¹ Tritt eine Veränderung am 1. eines Monats ein, wird sie ab diesem Monat berücksichtigt.
- ² Tritt sie an einem anderen Tag des Monats ein, wird sie ab Beginn des Folgemonats berücksichtigt.

§ 34. Zeitliche Ausdehnung eines PV-Antrags

Stellt eine Person ausserhalb des ordentlichen Verfahrens Antrag auf Ausrichtung oder Änderung einer Prämienverbilligung, gilt der Antrag als für alle Jahre gestellt, für die zu diesem Zeitpunkt Antrag gestellt werden kann.

B. Änderung des Wohnsitzes

§ 35. Wechsel der Prämienregion im Kanton

¹ Verlegt eine Person ihren Wohnsitz in eine andere Prämienregion des Kantons und führt dies zu einer über der Wesentlichkeitsgrenze liegenden Änderung der Prämienverbilligung, kann sie im Umzugsjahr die Anpassung der provisorisch bestimmten Prämienverbilligung ab Umzug beantragen.

² Führt der Umzug zu einer tieferen provisorischen Prämienverbilligung, besteht keine Meldepflicht nach § 12 Abs. 1 EG KVG.

§ 36. Wechsel des Wohnsitzes

- a. Zuzug von einem andern Kanton
- ¹ Verlegt eine Person ihren Wohnsitz in den Kanton, kann sie im Folgejahr eine Prämienverbilligung für das Folgejahr beantragen.
- ² Untersteht die Person der ordentlichen Steuerveranlagung, hat sie die Steuererklärung des Zuzugsjahres einzureichen.
- ³ Untersteht sie der Quellenbesteuerung, hat sie den Lohnausweis des Zuzugsjahres einzureichen sowie ihre Vermögen am Ende des Zuzugsjahres zu deklarieren und auf Verlangen zu belegen.

§ 37. b. Wegzug in einen andern Kanton

- ¹ Verlegt eine Person ihren Wohnsitz in einen andern Kanton, richtet sich die Prämienverbilligung nach der bisherigen Prämienregion.
- ² Es besteht keine Meldepflicht nach § 12 Abs. 1 EG KVG.
- ³ Untersteht die Person der ordentlichen Steuerveranlagung, erfolgt die definitive Bestimmung der Prämienverbilligung aufgrund der Steuerveranlagung des Vorjahres zum Wegzugsjahr.

§ 38. Zuzug aus dem Ausland

- ¹ Begründet eine versicherte Person Wohnsitz im Kanton, ohne zuvor Wohnsitz in der Schweiz gehabt zu haben, kann sie bis 31. März des Folgejahres eine Prämienverbilligung ab Zuzug geltend machen.
- ² Untersteht die Person der ordentlichen Veranlagung, hat sie die Steuererklärung des Zuzugsjahres einzureichen.
- ³ Untersteht sie der Quellenbesteuerung, hat sie den Lohnausweis des Zuzugsjahres einzureichen sowie ihr Vermögen am Ende des Zuzugsjahres zu deklarieren und auf Verlangen zu belegen.
- ⁴ Die Wesentlichkeitsgrenze gemäss § 32 gilt nicht.

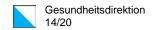
§ 39. Wegzug ins Ausland

- ¹ Gibt eine Person ihren Wohnsitz im Kanton Zürich auf, ohne in einem anderen Kanton Wohnsitz zu begründen, wird die Prämienverbilligung ab Wegzug eingestellt. § 1 lit. c bleibt vorbehalten.
- ² Die Meldepflicht nach § 12 Abs. 1 EG KVG gilt nicht.

C. Weitere Änderungen der persönlichen Verhältnisse

§ 40. Beendigung und Wiederaufnahme der Ausbildung a. Allgemeines

- ¹ Beendet eine junge erwachsene Person ihre Ausbildung, wird ihre Prämienverbilligung ab dann separat bestimmt. Nimmt sie die Ausbildung wieder auf, wird die Prämienverbilligung ab dann gemeinsam mit jener der Eltern oder des Elternteils bestimmt.
- ² Eine laufende Prämienverbilligung wird ab Ausbildungsende bzw. ab Wiederaufnahme eingestellt. Ein Prämienverbilligungsantrag für das Folgejahr fällt dahin.
- ³ Die Person kann bis 31. März des Folgejahres ein Prämienverbilligungsgesuch für die Zeit ab Ausbildungsende bzw. ab Wiederaufnahme stellen. Die Wesentlichkeitsgrenze gemäss § 32 Abs. 1 gilt nicht.
- ⁴ Untersteht die Person der ordentlichen Steuerveranlagung, hat sie mit dem Gesuch die Steuererklärung des Jahres des Ausbildungsendes (Endjahr) bzw. des Jahres der Wiederaufnahme der Ausbildung (Aufnahmejahr) einzureichen. Untersteht sie der Quellenbesteuerung, hat sie den Lohnausweis dieses Jahres einzureichen sowie ihr Vermögen am Ende dieses Jahres zu deklarieren und auf Verlangen zu belegen.
- ⁵ Die SVA informiert die Betroffenen über diese Regelungen, soweit ihr die Beendigung oder Wiederaufnahme der Ausbildung bekannt ist.



§ 41. b. Beendigung im Besonderen

¹ Die provisorische Prämienverbilligung für das Endjahr bis zum Ausbildungsende bleibt unverändert. Die definitive Prämienverbilligung für diese Phase beruht

- bei der in Ausbildung stehenden Person auf ihren finanziellen Verhältnissen des Vorjahres,
- b. bei den Eltern oder dem Elternteil auf ihren bzw. seinen finanziellen Verhältnissen des Endjahres, ersatzweise eines früheren Jahres.
- ² Die provisorische und definitive Prämienverbilligung ab Ausbildungsende beruht auf den finanziellen Verhältnissen des Endjahres. Bei der jungen erwachsenen Person wird das aufgrund der Vorjahresdaten bestimmte Einkommen bis zum Ausbildungsende subtrahiert.

§ 42. c. Wiederaufnahme im Besonderen

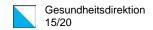
- ¹ Die provisorische Prämienverbilligung für das Aufnahmejahr bis zur Wiederaufnahme der Ausbildung bleibt unverändert. Die definitive Prämienverbilligung für diese Phase beruht auf den finanziellen Verhältnissen des Vorjahres zum Aufnahmejahr.
- ² Die provisorische und definitive Prämienverbilligung für das Aufnahmejahr ab Wiederaufnahme der Ausbildung beruht
 - a. bei der in Ausbildung stehenden Person auf ihren finanziellen Verhältnissen des Aufnahmejahres, wobei das auf den Vorjahresdaten beruhende Einkommen bis zur Wiederaufnahme subtrahiert wird.
 - b. bei den Eltern oder dem Elternteil auf ihren bzw. seinen finanziellen Verhältnissen des Aufnahmejahres.

§ 43. Begründung und Beendigung einer Ehe oder Partnerschaft

- ¹ Beginnt oder endet die gemeinsame Bestimmung der Prämienverbilligung von zwei Personen gemäss § 6 Abs. 1 lit. a und b EG KVG, bleiben die provisorischen Prämienverbilligungen des Änderungsjahres unverändert. Prämienverbilligungsanträge für das Folgejahr fallen dahin.
- ² Die Personen können im Folgejahr eine Prämienverbilligung für das Folgejahr beantragen. Die Wesentlichkeitsgrenze nach § 32 gilt nicht. Unterstehen sie der ordentlichen Steuerveranlagung, haben sie mit dem Gesuch die Steuererklärung bzw. die Steuererklärungen des Änderungsjahres einzureichen. Unterstehen sie der Quellenbesteuerung, haben sie die Lohnausweise des Änderungsjahres einzureichen sowie ihr Vermögen am Ende des Änderungsjahres zu deklarieren und auf Verlangen zu belegen.
- ³ Die provisorische Prämienverbilligung des Folgejahres beruht auf den Steuerdaten des Änderungsjahres.
- ⁴ Die definitive Prämienverbilligung des Änderungsjahres beruht auf den Steuerdaten dieses Jahres.
- ⁵ Die SVA informiert das Paar über die Regelungen von Abs. 1 und 2.

§ 44. Geburt eines Kindes

¹ Beziehen die Eltern im Jahr der Geburt des Kindes eine Prämienverbilligung, wird diese im Geburtsjahr von Amtes wegen auf das Neugeborene ausgedehnt. Ein Prämienverbilligungsantrag für das Folgejahr wird entsprechend erweitert. Allfällige Veränderungen der finanziellen Verhältnisse werden nicht von Amtes wegen berücksichtigt.



² Beziehen die Eltern im Geburtsjahr keine Prämienverbilligung, können sie im Folgejahr für die Zeit ab Geburt eine solche beantragen. Unterstehen sie der ordentlichen Veranlagung, haben sie die Steuererklärung des Geburtsjahres einzureichen. Unterstehen sie der Quellensteuerveranlagung, haben sie die Lohnausweise des Geburtsjahres einzureichen sowie ihr Vermögen am Ende des Geburtsjahres zu deklarieren und auf Verlangen zu belegen.

³ Die Regelungen gelten sinngemäss für den Elternteil nach § 6 abs. 1 lit. c oder d EG KVG.

§ 45. Tod einer Person a. im Allgemeinen

Stirbt eine Person, wird die Prämienverbilligung eingestellt. Der Antrag für das Folgejahr fällt dahin.

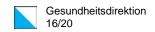
§ 46. b. bei Paaren

- ¹ Bei Verheirateten oder in eingetragener Partnerschaft Lebenden bleibt die provisorische Prämienverbilligung der oder des Überlebenden für das Todesjahr unverändert.
- ² Ein für das Folgejahr gestellter Antrag fällt dahin. Die oder der Überlebende kann im Folgejahr für das Folgejahr eine Prämienverbilligung beantragen. Die SVA informiert sie oder ihn darüber.
- ³ Untersteht die oder der Überlebende der ordentlichen Steuerveranlagung, hat sie oder er mit dem Gesuch die Steuererklärung des Todesjahres ab Todesfall einzureichen. Untersteht sie oder er der Quellenbesteuerung, hat sie oder er Lohnausweise einzureichen, aus denen sich das Einkommen ab Todesfall ergibt, und das Vermögen am Ende des Todesjahres zu deklarieren und auf Verlangen zu belegen.
- ⁴ Die provisorische Prämienverbilligung des Todesjahres ab Todesfall beruht auf den Steuerdaten gemäss Abs. 3.
- ⁵ Die definitive Prämienverbilligung für das Todesjahr bis zum Todesfall wird aufgrund der Steuerdaten des Paares für diese Phase bestimmt. Die definitive Prämienverbilligung für das Todesjahr ab Todesfall wird aufgrund der Steuerdaten der überlebenden Person bestimmt.

D. Änderung der wirtschaftlichen Verhältnisse

§ 47. Verminderung und Erhöhung des Einkommens

- ¹ Sinkt das Bruttoeinkommen einer Person um mindestens Fr. 10'000 pro Jahr, kann sie im Folgejahr die Anpassung der oder die Ausrichtung einer provisorischen Prämienverbilligung beantragen.
- ² Erhöht sich das Bruttoeinkommen einer Person, die Prämienverbilligung bezieht, um mindestens Fr. 10'000 pro Jahr, meldet sie dies der SVA nach Eintritt der Änderung.
- ³ Untersteht die Person der ordentlichen Steuerveranlagung, hat sie die Steuererklärung des Änderungsjahres einzureichen. Untersteht sie der Quellenbesteuerung, hat sie den Lohnausweis des Änderungsjahres einzureichen.
- ⁴ Die SVA passt die Prämienverbilligungen des Änderungsjahres und des Folgejahres an bzw. bestimmt sie diese für die beiden Jahre.
- ⁵ Ist die Prämienverbilligung mehrerer Personen gemeinsam zu bestimmen, gelten die Beträge nach Abs. 1 und 2 für die ganze Gruppe.



5. Abschnitt: Besondere Versichertengruppen

A. Ergänzungsleistungsbeziehende

§ 48. Höhe des Anspruchs

- ¹ Für Personen mit Anspruch auf Ergänzungsleistung (EL) vergütet die SVA dem Versicherer die Höhe des EL-Anspruchs, jedoch mindestens 60% und höchstens 100% der regionalen Durchschnittsprämie und höchstens die tatsächliche Krankenkassenprämie.
- ² Die SVA richtet den nach Abs. 1 bestimmten Betrag ohne Abzug aus. Es erfolgt keine definitive Bestimmung der Prämienverbilligung.
- ³ Die Zuständigkeit für die Ausrichtung der ganzen oder teilweisen Prämienübernahme richtet sich nach dem zivilrechtlichen Wohnsitz der EL-beziehenden Person.
- ⁴ Die SVA teilt der EL-Durchführungsstelle die Höhe der Krankenkassenprämien einer EL-beziehenden Person mit. Die Durchführungsstelle bestimmt die ganze oder teilweise Prämienübernahme nach Abs. 1 und teilt deren Höhe der SVA mit, ebenso den Beginn und das Ende des EL-Bezugs.
- ⁵ Die Prämienübernahme eines Jahres wird im Folgejahr fortgesetzt, bis die Durchführungsstelle die Höhe der Prämienübernahme für das Folgejahr bestimmt hat.
- ⁶ Der Datenaustausch zwischen SVA und Durchführungsstellen erfolgt elektronisch. Die SVA bestimmt Form und technische Modalitäten nach Anhörung der Durchführungsstellen.

B. Personen mit Anspruch auf Sozialhilfe

§ 49. Beantragung von Prämienverbilligung

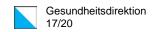
Beantragt eine Person, deren sozialhilferechtliches Existenzminium nicht gedeckt ist, die ganze oder teilweise Übernahme des Prämienrests gemäss § 15 EG KVG und hat diese Person noch keine Prämienverbilligung beantragt, veranlasst die Gemeinde die Person, dies nachzuholen, oder beantragt sie die Prämienverbilligung für diese Person.

§ 50. Informationsaustausch zwischen SVA und Gemeinde

- ¹ Die Gemeinde informiert die SVA über den Beginn und das Ende der Phasen, während der sie den Prämienrest einer Person gemäss § 15 EG KVG ganz oder teilweise übernimmt.
- ² Die SVA informiert die Gemeinde über die Höhe der Prämienverbilligung der Person.
- ³ Der Datenaustausch erfolgt elektronisch. Die SVA bestimmt Form und technische Modalitäten nach Anhörung der Gemeinden.

§ 51. Rückwirkende Übernahme des Prämienrests

Die Gemeinde kann die durch die Prämienverbilligung nicht gedeckten Prämienreste gemäss § 15 EG KVG bis zu sechs Monate rückwirkend übernehmen, sofern allfällige andere Forderungen des Versicherers beglichen werden und damals das nach Sozialhilferecht berechnete soziale Existenzminimum nicht erreicht wurde.



§ 52. Verzicht auf definitive Bestimmung der Prämienverbilligung

Für die Phasen, während der für eine Person der Prämienrest übernommen wird, erfolgt keine definitive Bestimmung der Prämienverbilligung.

C. Asylsuchende

§ 53. Asylsuchende

- ¹ Asylsuchende haben keinen Anspruch auf Prämienverbilligung.
- ² Vorläufig Aufgenommene haben Anspruch auf Prämienverbilligung.
- ³ Personen mit negativem Asylentscheid werden durch das kantonale Sozialamt bei einem Krankenversicherer versichert. Die Personen erhalten keine Prämienverbilligung. Die Gesundheitsdirektion vergütet dem kantonalen Sozialamt die Krankenkassenprämien ab dem zweiten Jahr vollständig.

6. Abschnitt: Weitere Bestimmungen

§ 54. Ausstandserklärungen

¹ Lehnt es ein Leistungserbringer gemäss Art. 44 Abs. 2 KVG¹² ab, Leistungen nach KVG zu erbringen (Ausstand), hat er dies der Direktion zu melden.

Gleichstellung von Rechtstiteln § 55.

Die rechtskräftige Verfügung betreffend Einstellung des Konkursverfahrens mangels Aktiven nach Art. 230 Abs. 1 SchKG ist ein dem Verlustschein gleichgestellter Rechtstitel gemäss Art. 105i KVV¹³.

§ 56. Datenübermittlung SVA an Gemeinden

¹ Ergänzend zu § 50 Abs. 2 teilt die SVA einer Gemeinde auf Ersuchen mit, welchen Gemeindeeinwohnerinnen und -einwohnern Prämienverbilligungen vergütet werden und wie hoch diese sind.

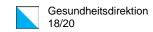
² Die SVA informiert die Gemeinden gemäss § 27 Abs. 2 EG KVG über folgende dort wohnenden Personen, sobald die Krankenversicherer gegen diese eine Betreibung eingeleitet haben:

- Personen, bei denen die Gemeinde die Restprämie gemäss § 15 Abs. 1 EG KVG über-
- b. Personen mit Anspruch auf Ergänzungsleistungen gemäss § 14 Abs. 1 EG KVG,
- andere Personen auf Ersuchen der Gemeinde.

² Die Liste der in Ausstand getretenen Leistungserbringer ist öffentlich einsehbar.

¹² SR 832.10

¹³ SR 832.102



§ 57. Abrechnung und Revision a. SVA

Die SVA reicht der Direktion ein:

- bis 15. Januar die Abrechnung der im Vorjahr ausgerichteten Prämienverbilligungen einschliesslich Prämienverbilligungen im EL-Bereich (Jahresrechnung) und die Antragstatistiken,
- b. bis 15. Februar den Revisionsbericht zu den Prämienverbilligungen einschliesslich Prämienverbilligungen im EL-Bereich,
- bis 15. Juni den Revisionsbericht zu den von den Krankenversicherern gemeldeten Verlustscheinen.

§ 58. b. Gemeinden

- ¹ Die Gemeinden erstellen jährlich bis Ende Februar eine Abrechnung über die im Vorjahr gewährten Prämienrest-Übernahmen gemäss § 15 Abs. 1 EG KVG und die Erlöse gemäss § 15 Abs. 3 EG KVG.
- ² Sie lassen die Abrechnung in sinngemässer Anwendung von §§ 142-150 des Gemeindegesetzes vom 20. April 2015 (GG)¹⁴ finanztechnisch prüfen. § 145 Abs. 3 GG findet keine Anwendung.
- ³ Sie reichen den Prüfungsbericht des Vorjahres bis 31. Mai der Gesundheitsdirektion ein.
- ⁴ Erfolgen die Abrechnung und Berichterstattung nicht fristgerecht oder entsprechen sie nicht den Anforderungen von Bund und Kanton, kann der Kanton die Rückvergütung kürzen oder verweigern.

§ 59. Revisionsstelle

Revisionsstelle gemäss Art. 64a Abs. 3 KVG ist die Revisionsstelle nach Art. 25 KVAG.

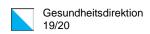
7. Abschnitt: Schlussbestimmungen

§ 60. Übergangsrecht

¹ Die Gemeinden übermitteln der SVA nachträgliche Prämienverbilligungsgesuche für die Jahre 2019 und 2020 und teilen ihr die diese Jahre betreffenden Änderungen der Berechnungsgrundlagen mit.

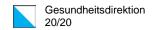
² Bis zum Inkrafttreten der Änderung vom 22. März 2019 des Bundesgesetzes über Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung (EL-Reform) gilt anstelle von § 48 Abs. 1 folgende Regelung: Für Personen mit Anspruch auf Ergänzungsleistung (EL) vergütet die SVA dem Versicherer 100% der regionalen Durchschnittsprämie.

³ Die Gemeinden bewirtschaften die Verlustscheine, die sie bis zum 31. Dezember 2011 von den Krankenversicherern übernommen haben. Sie tragen die Kosten der Bewirtschaftung und überweisen dem Kanton die Hälfte des Erlöses. Die Abrechnung nach § 58 Abs. 2 umfasst auch die altrechtlichen Verlustscheine.



§ 61. Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. April 2020 in Kraft. Sie ist erstmals anwendbar für das Anspruchsjahr 2021.



Inkraftsetzung des neuen EG KVG

Der Regierungsrat beschliesst:

- I. Das neue Einführungsgesetz zum Krankenversicherungsgesetz vom 29. April 2019 tritt am 1. April 2020 in Kraft.
- II. Das neue Gesetz ist erstmals anwendbar für das Prämienverbilligungsjahr (Anspruchsjahr) 2021. Ansprüche und Verfahren bis und mit Prämienverbilligungsjahr 2020 richten sich nach dem bisherigen Recht.
- III. Es wird eine Verordnung zum EG KVG erlassen (siehe Anhang).
- IV. Die Verordnung zum EG KVG vom 6. November 2013 wird aufgehoben.
- V. Gegen Dispositiv-Ziffern I-IV kann innert 30 Tagen, von der Publikation an gerechnet, beim Verwaltungsgericht des Kantons Zürich Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerdeschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten.
- VI. Einer allfälligen Beschwerde wird die aufschiebende Wirkung entzogen.
- VII. Veröffentlichung der Dispositiv-Ziffern I-VI, der Verordnung und ihrer Begründung im Amtsblatt.